

Verein für Landschaftspflege Potsdamer Kulturlandschaft e. V.

Beitragssatzung

§ 1

Zweck

- (1) Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 12 (2) der Vereinssatzung vom 09.03.1998 gibt sich der Verein für Landschaftspflege Potsdamer Kulturlandschaft eine Beitragssatzung.
- (2) Gemäß § 3 (3) der Vereinssatzung dürfen die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Gemäß § 5 (2) der Vereinssatzung ist die Ausübung des Stimmrechts eines Vereinsmitglieds an die Zahlung der durch die Beitragssatzung festgelegten Jahresbeiträge gebunden.

§ 2

Jahresbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden folgende Jahresbeiträge erhoben:

a) Einzelmitglieder	EUR 25,-
b) Juristische Personen wie Firmen, landwirtschaftliche Betriebe, Vereine oder Verbände	EUR 35,-
c) Städte und Gemeinden	EUR 0,05 pro Einwohner und Jahr bis maximal EUR 2.000,-
d) Landkreise	EUR 300,-.
- (2) Mitglieder, die dem Verein nach dem 01.07. eines Jahres betreten, zahlen als Jahresbeitrag des Beitrittsjahres die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages.

§ 3

Projektbezogene Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Anteil von 5% oder einen Anteil nach Beschluss des Vorstandes von der jeweiligen Fördersumme (ohne Berücksichtigung der Eigenanteile) einer durch den Landschaftspflegeverein akquirierten Maßnahme als projektbezogene Beiträge von den ausführenden Betrieben oder Personen.

- (2) Die projektbezogenen Beiträge sind spätestens vier Wochen nach erfolgter Anweisung der letzten Zahlung des Finanzgebers an den Landschaftspflegeverein zu überweisen.

§ 4

Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Jahresbeiträge werden zum 15. März eines Jahres fällig.
- (2) Versäumt ein Mitglied die Zahlung des Jahresbeitrages, kann ihm nach einmaliger schriftlicher Mahnung auf Beschluß der Mitgliederversammlung ab dem 1. Januar des folgenden Jahres die Mitgliedschaft aberkannt werden

§ 5

Beitragssatzungsänderung

Änderungen der Beitragssatzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 6

Verabschiedung und Inkrafttreten sowie Außerkrafttreten der Beitragssatzung

- (1) Die Beitragssatzung oder eine notwendige Veränderung wird in Übereinstimmung mit § 12 (2) der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Beitragssatzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft und erlischt mit der Auflösung des Vereins.

Glindow, den 30. 05. 2002